

Merkblatt 3

Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Bauabfällen die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen

Einführung

Eingeatmete Asbestfasern können karzinogen wirken. Deshalb gilt in Deutschland seit 1993 ein Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbestprodukte.

Aufgrund seiner chemisch-physikalischen Eigenschaften, insbesondere der hohen Hitze- und Chemikalienbeständigkeit, wurde Asbest in vielen Produkten wie Dacheindeckungen, Wandverkleidungen, Fußbodenbelägen sowie Brandschutz- und Leichtbauplatten eingesetzt. Asbestfasern wurden aber auch zahlreichen Bauprodukten wie Spachtelmassen, Kleber, Kitten, Dichtungsmassen, Putzen und Anstrichstoffen sowie Abstandshaltern oder Spannhülsen in Stahlbeton beigemischt. Diesen Bauprodukten sieht man mögliche Asbestbelastungen nicht an.

Insgesamt wurden in Ost- und Westdeutschland seit dem 2. Weltkrieg bis zu dem Verbot im Jahr 1993 rund 5,9 Millionen Tonnen Asbest verwendet. Man kann daher davon ausgehen, dass in nahezu allen Gebäuden, die vor 1993 gebaut wurden, asbesthaltige Materialien verwendet wurden.

Solange die Asbestfasern fest in das Bauprodukt eingebunden sind und die asbesthaltigen Bauteile keinen erhöhten Verschleiß oder Beschädigungen aufweisen, gehen von ihnen keine akuten Gesundheitsrisiken aus. Kritische Faserfreisetzungen können jedoch bei der Bearbeitung asbesthaltiger Bauteile bei Renovierungs- oder Abrissarbeiten entstehen.

Im Hinblick auf die Abfallentsorgung ist es wichtig, asbesthaltige Baustoffe vor einem Abriss zu identifizieren, separat auszubauen und zu entsorgen, damit Asbestfasern nicht mit den übrigen Bau- und Abbruchabfällen in Recyclinganlagen gelangen. Eine gezielte Ausschleusung asbesthaltiger mineralischer Bauabfälle aus dem Stoffkreislauf ist ein wesentlicher Bestandteil zur Stärkung des Bauschuttrecyclings.

Die überarbeitete LAGA-Mitteilung 23 (kurz: LAGA M 23) *Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle* vom 29. November 2022 (abrufbar auf der Internetseite der LAGA unter dem folgenden Link: [m23-ueberarbeitung-konsolidiert-2022-11-29-v3-endfassung-redakt-bereinigt-4_2_1690372365.pdf](https://www.laga-berlin.de/Dateien/2022/11/29/2022-11-29-v3-endfassung-redakt-bereinigt-4_2_1690372365.pdf)) enthält Vorgaben zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen unter der Berücksichtigung möglicher Asbestbelastungen und ist maßgeblich für den Vollzug im Land Berlin.

1. Vorlaufende Maßnahmen

1.1 Vorerkundung

Nur Bau- und Abbruchabfälle, die nachweislich asbestfrei sind, können als asbestfreie Abfälle in Recyclinganlagen, z. B. Bauschuttzubereitungsanlagen, entsorgt werden. Asbesthaltige Abfälle müssen deponiert werden. Damit die Entsorgungswege sicher eingehalten werden, sind Untersuchungs- und Dokumentationspflichten zu beachten.

Bei Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit aufgrund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, ist mit dem Schadstoff Asbest in der Bausubstanz zu rechnen.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme, wie z.B. Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung ist eine anlassbezogene Erkundung durch einen qualifizierten Sachverständigen (s. Hinweise unter Kap. 1.3) insbesondere auf den Schadstoff Asbest erforderlich (vgl. LAGA M 23 Kap. 4.3).

Dies ergibt sich aufgrund des chemikalienrechtlichen Verbots der Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Asbestfasern (Art. 67 i.V.m. Anhang XVII Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) und § 16 Abs. 2 i.V. mit Anhang II der Gefahrstoffverordnung) in Verbindung mit dem Gebot zur getrennten Sammlung und Behandlung von Abfällen bei der Beseitigung (§ 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie bei der Verwertung (§ 9 Absatz 1 KrWG) und dem Verbot der Vermischung, einschließlich der Verdünnung von gefährlichen Abfällen mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien (§ 9a Absatz 1 KrWG).

Der Bauherr als Veranlasser von Baumaßnahmen ist als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus dem Rückbau von Bauwerken verantwortlich - auch wenn er Dritte damit beauftragt.

Mit der am 05. Dezember 2024 in Kraft getretenen, novellierten Gefahrstoffverordnung ist gemäß § 5a zusätzlich eine besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen eingeführt. Dieser muss dem beauftragten Unternehmen künftig alle ihm vorliegenden Informationen, im Wesentlichen die Angabe zum Baujahr bzw. Baubeginn des Gebäudes, oder zur Schadstoffbelastung zur Verfügung stellen.

Die VDI 6202 Bl. 3 enthält konkrete Handlungshinweise zu Planung und Durchführung der technischen Erkundung schadstoffbelasteter baulicher und technischer Anlagen. Sie enthält ebenfalls einen jeweils empfohlenen Standarduntersuchungsumfang, abhängig von den beprobten Baustoffen und Bauteilen. Darüber hinaus enthält das von der LAGA veröffentlichte Asbestpapier *Untersuchungs- und Analysenstrategien für asbestverdächtige Materialien und Abfälle - Bestimmung des Gehaltes an Asbest in Abfällen* (Stand: 10/2024) weiterführende Hinweise und verfügt im Anhang mit dem Papier „Asbest visuell - Bestimmungsblätter zur visuellen Bestimmung von Asbest in Abbruchmaterialien“ vom Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V. über eine umfangreiche Sammlung von Bestimmungsblättern als Hilfestellung zur visuellen Identifizierung von Materialien mit Asbestverdacht.

Soweit bei Stahlbetonbrückenbauwerken aus den Bau- und Bestandsakten eindeutig hervorgeht, dass ausschließlich Abstandshalter und Mauerstärken aus asbestfreiem Material in dem Bauwerk enthalten sind, kann auf eine Vorerkundung auf Asbest durch einen Sachverständigen verzichtet werden.

1.2 Rückbaukonzept/ Schadstoffsanierung

Anhand der in Vorerkundungen ermittelten Schadstoffbelastungen ist u.a. zur gezielten Asbestausschleusung ein geeignetes Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen, welches Informationen zu einem schadstoffbezogenen selektiven Rückbau, zur Weiterverwendung von Bauteilen sowie zu anfallenden Abfallarten und -mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungswegen enthält. Hinweise zur Erstellung eines qualifizierten Rückbau- und Entsorgungskonzeptes bietet der Leitfadens zur Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes (abrufbar unter: <https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/umweltanforderungen/spezifische-beschaffungshinweise/nachhaltiges-bauen/>).

Im Zuge der Schadstoffsanierung sollten asbesthaltige Materialien und Bauteile soweit technisch möglich separat ausgebaut werden. Andernfalls ist der gesamte entstehende Abfall als asbesthaltiger gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Im Hinblick auf die erforderliche Bestätigung der Asbestfreiheit von Bau- und Abbruchabfällen bzw. der erfolgten Abtrennung asbesthaltiger Bauteile/Baustoffe gemäß LAGA M 23 Anhang 6 wird empfohlen, bereits bei der Schadstoffsanierung einen qualifizierten Fachgutachter einzubinden, wobei die Bewertung des Sanierungserfolgs mittels Teilabnahmen sanierter Bereiche erfolgen sollte. Sofern keine ausreichende Dokumentation als Erfolgsnachweis einer Sanierung nach Stand der Technik vorliegt, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten zur Bestätigung der Asbestfreiheit eine Nacherkundung zur Prüfung des Sanierungserfolgs durchzuführen.

Methoden und Verfahren zur Identifizierung und zum gezielten Ausbau von asbesthaltigen Kleinbauteilen (Abstandshalter, Mauerstärken) aus Stahlbetonbauwerken sind zum Teil bereits verfügbar (z.B. Lokalisierung durch Betonabtrag, Abstemmen der Betondeckung, Überbohren sowie einzelnes Ausstemmen der Abstandhalter). Diese sind vorrangig anzuwenden.

1.3 Hinweise zu Sachverständigem oder qualifizierter Person in Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (2017) oder VDT/MT 6202 Bl. 20.1 (2024)

Die Bestätigung der Asbestfreiheit von Bau- und Abbruchabfällen bzw. die Bestätigung einer erfolgten Asbestsanierung oder Abtrennung asbesthaltiger Bauteile/Baustoffe hat durch einen Sachverständigen oder eine qualifizierte Person im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (2017) zu erfolgen (vgl. LAGA-M 23 Anhang 6). Eine Qualifizierung auf Grundlage der neuen VDI/MT 6202 Bl. 20.1 (2024) ist ebenfalls geeignet.

Bis zur Verfügbarkeit von entsprechend qualifizierten Fachgutachtern (erwartungsgemäß ab 01.01.2027) werden nachfolgende Qualifikationen akzeptiert: Dreijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Schadstofferkundung und -sanierung in Verbindung mit einem Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss insbesondere im Bereich der Bau- und Umweltwissenschaften oder alternativ eine

zehnjährige Berufserfahrung im Bereich der Schadstofferkundung und -sanierung ohne Hochschulabschluss sowie gültige Nachweise der Sachkunde gemäß TRGS 519 Anlage 3 (großer Asbestschein) und der Fachkunde TRGS 524 Anlage 2a bzw. Sachkunde nach DGUV Regel 101-004 Anhang 6a. Die qualifizierte Person muss neutral und von den vor Ort tätigen Fachfirmen unabhängig sein.

2. Anforderungen an den Arbeitsschutz

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Baustoffen dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung dafür geeignet ist. Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Bauabfällen sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einzuhalten. Unternehmen müssen den Rückbau asbesthaltiger Bauteile oder Baustoffe gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu Asbest (TRGS 519 Kap. 3.2) spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, dem

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit Berlin (LaSetSi),

Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel.: 90254-5471, bau@lagetsi.berlin.de, anzeigen.

Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten ist die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bewässerung bzw. staubdichte Abschottung) zu unterbinden.

Asbestzementhaltige Produkte (z.B. Wellplatten für Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen) bilden in der Regel erst bei mechanischer Bearbeitung eine Gefahr für die Umwelt. Deshalb hat die Demontage so zerstörungsfrei wie möglich zu erfolgen. Die in der GefStoffV genannten Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Hinweis: Seit Dezember 2024 gilt die Novellierung der GefStoffV mit neuen Regeln zu Tätigkeiten mit Asbest ([BAuA - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\) - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)). Bitte informieren Sie sich vor Beginn der Arbeiten über die Änderungen hinsichtlich der Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Verwendungsverbote, der Sachkunden und der Einstufung der Tätigkeiten.

3. Hinweise zum Umgang mit Abfällen aus Kleinbaustellen

Bei Baumaßnahmen an Bauwerken, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden und bei denen insgesamt weniger als 10 m³ mineralische Abfälle anfallen, kann auf eine Vorerkundung durch einen Sachverständigen und ein Rückbau- und Entsorgungskonzept verzichtet werden (vgl. zur „Kleinmenge“ LAGA-M 23 Kap. 2.3 und 6.2). Die Ermittlungs- und Informationspflichten zu Asbest nach der Gefahrstoffverordnung bleiben dabei bestehen. Identifizierbare schadstoffhaltige Baustoffe bzw. Bauteile (z. B. Asbestzement) sind in jedem Fall getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Asbestverdächtige mineralische Abfälle aus den o.g. kleineren Baumaßnahmen ohne Nachweis der Asbestfreiheit können als nicht gefährliche, gering asbesthaltige Abfälle unter einem Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung 17 01 xx mit dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ eingestuft und auf einer geeigneten Deponie entsorgt werden (vgl. Kapitel 6.2 Absatz 10 LAGA-M 23 und Anhang 2 Fallkonstellation gemäß lfd. Nr. 2.3 a). Ein Asbestnachweis ist hierzu nicht erforderlich. Erkennbare typische Asbestprodukte dürfen in solchen Abfällen jedoch nicht enthalten sein.

Einzelne rückzubauende Baustoffe oder Bauteile, die aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit dagegen keine Asbestkontaminationen erwarten lassen (sog. Monochargen), sollen auch bei kleineren Baumaßnahmen möglichst separat gesammelt und als asbestfreie Abfälle entsorgt oder ggf. weiterverwendet werden (vgl. LAGA-M 23 Anhang 2 Fallkonstellation gemäß lfd. Nr. 1b). Bei der Entsorgung kann die Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit (s. Anhang 2) genutzt werden. Beispiele für Bauteile und Baustoffe, bei denen davon auszugehen ist, dass wegen der Herkunft und Beschaffenheit keine Asbestkontaminationen zu erwarten sind: Betonwerksteine, Ziegelbruch/Ziegel, Kalksandstein (unverputzt), Keramik, Bitumen, Naturstein, Natur-schiefer, Mauerwerksbruch, Randsteine, Rasengittersteine, Pflastersteine-/platten, Grabsteine, Stampfbeton. Bei Abfällen aus Badsanierungen oder Mauerwerk mit Putzanhaftungen ist dagegen von Asbestkontaminationen auszugehen.

4. Abfalleinstufungen

Soweit ein Abfall einem Abfallschlüssel zuzuordnen ist, für den ein Spiegeleintrag besteht, ist als Einstufungskriterium für die Gefährlichkeit wegen Asbest ein Asbestgehalt $\geq 0,1$ M.-% maßgeblich (vgl. LAGA M 23 Kap. 5.2) in Übereinstimmung mit dem Schwellenwert nach Anlage IV, Tabelle 1 der im Land Berlin geltenden „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“.

Sichtbare Bestandteile von asbesthaltigen Baustoffen im Abfall führen immer zu einer Einstufung als asbesthaltiger gefährlicher Abfall. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass das Getrennthaltungsgebot und das Vermischungsverbot nach dem KrWG nicht eingehalten wurden, also eine Separierung und Ausschleusung von asbesthaltigen Baustoffen unterblieben ist. Aus einer solchen Vermischung darf kein Vorteil gezogen werden. Eine Einstufung als nicht gefährlicher Abfall durch rechnerischen Bezug auf die Gesamtmasse ist nicht zulässig (vgl. VG Cottbus, Urteil v. 17.06.2021 - VG 3 K 368/16 und VG Gelsenkirchen, Urteil v. 14.01.2020 - 9 K 5432/16 LS 6). Dies gilt auch für Abfälle aus Maßnahmen, bei denen eine erforderliche Erkundung unterblieben ist oder ein möglicher und zumutbarer selektiver Rückbau asbesthaltiger Bestandteile nicht erfolgt ist (vgl. LAGA M 23 Kapitel 6.2).

Eine Einstufung als nicht gefährliche mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten ($\geq 0,010$ M. % bis $< 0,1$ M.-%) ergibt sich, sofern eine frühzeitige Identifikation asbestbelasteter Gebäudeteile und eine geordnete Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahme stattgefunden hat, aber eine Abtrennung asbesthaltiger Bauteile nicht vollständig möglich war (vgl. zu „Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten“ LAGA M 23 Kap. 2.3).

Mineralische Abfälle aus kleineren Baumaßnahmen ohne Nachweis der Asbestfreiheit (siehe oben) können als nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten eingestuft werden (s. Kap. 3; vgl. LAGA M 23 Anhang 2 Fallkonstellation gemäß lfd. Nr. 2.3 a). Diese Abfälle sind im Rahmen der Abfalldeklaration mit dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ zu versehen. Zur Vereinfachung der Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Art von Bauabfällen ist eine formalisierte Nachweisführung sinnvoll.

Der Beurteilungswert (0,010 M.-% Asbest) als Konvention zum Nachweis, dass es sich um einen asbestfreien Abfall handelt, ist nur für Abfälle mineralischen Ursprungs anwendbar (vgl. LAGA M 23 Kap. 5.1.3). Er ist nicht anwendbar, wenn separierbare asbesthaltige Baustoffe im Abfall enthalten sind (vgl. LAGA M 23 Anhang 1 Tabelle 2). Ein rechnerisches Einhalten des Beurteilungswertes kann nicht zur Einstufung als asbestfreier Abfall führen (vgl. LAGA-M 23 Kap. 5.1.4). Soweit der Beurteilungswert anwendbar ist, die Beprobung und Untersuchung nach den Vorgaben der LAGA-M 23 erfolgt ist und im Ergebnis der Wert von 0,010 M.-% unterschritten wird, kann der Abfall als asbestfrei eingestuft und entsprechend entsorgt werden (vgl. LAGA M 23 Kap. 5.1.3).

Abweichend von der Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln gemäß LAGA M 23 (insbes. Anhang 1, Tabelle 2 sowie Fallkonstellationen im Anhang 2), sind für einzelne Abfälle in Fortführung der bisherigen Praxis und in Übereinstimmung mit dem Land Brandenburg die Abfallschlüssel für asbesthaltige Abfälle gemäß Tabelle 1 zu verwenden. Für die nicht in Tabelle 1 genannten Abfälle gelten die Abfallschlüssel gemäß LAGA M 23. Die abfallspezifischen Hinweise und Hinweise zur Regelentsorgung nach LAGA M-23 gelten unabhängig von einer abweichenden Abfallschlüsselung. Soweit die Abfallbezeichnung nicht auf einen asbesthaltigen Abfall schließen lässt, ist im Rahmen der Abfalldeklaration ein Hinweis zu ergänzen, dass es sich um einen asbesthaltigen bzw. geringfügig asbesthaltigen Abfall handelt.

Tabelle 1: Abweichende Zuordnung von asbesthaltigen Abfällen zu Abfallschlüsseln in Berlin

Abfallbeschreibung	Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung	Weitere Informationen
Mineralische Abfälle mit Asbestverunreinigungen wie z.B. Putze, Estrich, Dünnbettmörtel, Fliesenkleber mit Fliesen, Spachtelmassen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Bauchemische Produkte wie z.B. Fugendichtstoffe, Kitte, Klebstoffe, Vergussmassen	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	

Abfallbeschreibung	Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung	Weitere Informationen
Asbesthaltige Dachpappen, Dachbahnen, Abdichtungsbahnen	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_teerpappe_hinweise-2020.pdf
Dichtungen, Schnüre, Gewebe aus Asbest, Flanschdichtungen, Ventile	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	
Leichtbauelemente (z.B. Brandschutzplatten, Sandwichelemente)	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Brandschutzklappen	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	
Bodenmaterial mit visuell erkennbaren Asbestkontaminationen (z.B. durch Bruchstücke von Asbestzementplatten)	170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	
Mauerwerksreste bzw. Bauschutt aus Brandereignissen mit Asbestverunreinigungen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_brandabfaelle-20221206.pdf
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus Brandereignissen mit Asbestverunreinigungen (z.B. Gemische aus Holz, Kunststoffen Stäuben, Bauschutt, Papier etc.)	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_brandabfaelle-20221206.pdf
Gefährlicher Bauschutt mit Asbestverunreinigungen	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (asbesthaltig)	

5. Bereitstellung, Transport und Entsorgung

5.1 Gefährliche, asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Bauabfälle sind auf Deponien zu beseitigen. Zur Vorbereitung der Entsorgung sind abgesehen von der für gefährliche Abfälle geltenden Nachweispflicht gemäß § 3 der Nachweisverordnung (NachweisV) besondere Anforderungen an die Bereitstellung und den Transport gestellt. Asbesthaltige, gefährliche Abfälle sind getrennt in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und zu befördern. Die jeweiligen Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen sind im Vorfeld zu erfragen und einzuhalten.

Ein mechanisches Absieben auf der Baustelle mit dem Ziel der Separierung von sichtbaren, asbesthaltigen Baustoffen stellt kein geeignetes Trennverfahren dar (vgl. LAGA M 23 Kap. 7.3.1 und 7.3.2). und ist nicht zulässig.

Weiterführende Hinweise zur Entsorgung von Gefährlichen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind dem Merkblatt 2 zu entnehmen.

5.2 Nicht gefährliche Abfälle mit geringen Asbestgehalten mit Zusatz „asbesthaltig“ zur Beseitigung

Nicht gefährliche mineralische Abfälle mit geringen Asbestgehalten ($\geq 0,010$ M. % bis $< 0,1$ M.-% Asbestgehalt) gemäß Definition nach LAGA Mitteilung 23 sowie Kleinmengen ohne Nachweis der Asbestfreiheit (vgl. Kapitel 3), die die Zuordnungswerte nach der Deponieverordnung einhalten, können im Land Brandenburg außerhalb von Monobereichen auf Deponien in loser Schüttung entsorgt werden. Bei Sammlung, Transport und Entsorgung sind zur Verhinderung der Faserfreisetzung folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Am Anfallort sind die Abfälle auf einer separaten Lagerfläche bzw. in einem separaten Container als lose Schüttung angefeuchtet und/oder mit Abdeckung zu sammeln und zu transportieren.
- Für jede angelieferte Charge muss sichergestellt sein, dass die zugehörigen Abfälle durch einen Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ gekennzeichnet sind.
- Bei der Annahme an der Entsorgungsanlage erfolgen Sichtkontrollen. Sind Bestandteile von asbesthaltigen Baustoffen erkennbar, sind die Abfälle als asbesthaltige und gefährliche Abfälle einzustufen und entsprechend zu entsorgen.
- Für die Annahme auf Deponien sind entsprechende Angaben in Abschnitt 2 des Formblattes des LfU zur grundlegenden Charakterisierung von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff erforderlich. Das Formblatt und die Ausfüllhilfe sind auf der folgenden Internetseite abrufbar:

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/abfall/deponien/abfallentsorgung-auf-deponien/>

Weiterführende Hinweise sind dem Erlass zur Anwendung des LAGA-Merkblattes 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle im abfallrechtlichen Vollzug des Landes Brandenburg vom 26. November 2024, Kapitel 6 zu entnehmen (abrufbar unter: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Erlass-Einfuehrung-LAGA-Mitteilung23.pdf>)

6. Dokumentation

Im Rahmen der Annahmekontrolle bei Bauschuttrecyclinganlagen gemäß § 3 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ist bei Abfällen aus dem Rückbau von Bauwerken zur Feststellung der Charakterisierung der Nachweis über die Asbestfreiheit der anzunehmenden Abfälle erforderlich (vgl. LAGA-M 23 Kap. 6.3.1). Hierzu können die auf unserer Internetseite unter folgendem Link [Bauabfall - Berlin.de](#) abrufbaren Formblätter für den Nachweis der Asbestfreiheit verwendet werden.

Die Bestätigung der Asbestfreiheit durch einen qualifizierten Sachverständigen ist nur möglich, sofern eine ausreichende Dokumentation als Erfolgsnachweis für die Sanierung nach Stand der Technik zugrunde liegt.

Anlage:

- Anhang 1 Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit
- Anhang 2 Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit

Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit

Bescheinigung über die Asbestfreiheit des angelieferten Bau- und Abbruchabfalls		
Teil 1 (Angaben zur Anlieferung)		
1. Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers (Anlieferer)		
1.1	Firma/Körperschaft ...	
1.2	Straße und Hausnummer ...	
1.3	Postleitzahl/Ort ...	
1.4	Telefon ...	E-Mail ...
2. Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Angabe zur Anfallstelle		
2.1	Straße und Hausnummer ...	
2.2	Postleitzahl/Ort ...	
2.3	Gegebenenfalls sonstige Ortsangabe ...	
2.4	Name des Bauherrn/Auftraggebers ... und Kontaktdaten ...	
2.5	Name des Abbruch-/ausführenden Handwerkers ... und Kontaktdaten ...	
3. Angaben zur Lieferung		
3.1	Liefermenge (in Tonnen) ...	
3.2	Abgabedatum ...	Lieferzeitraum ...
3.3	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung ¹	
<input type="checkbox"/>	Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)	<input type="checkbox"/> Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
<input type="checkbox"/>	Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)	<input type="checkbox"/> Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
<input type="checkbox"/>	Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)	<input type="checkbox"/> ...
<input type="checkbox"/>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 08* fallen (Abfallschlüssel 17 01 07)	
3.4	Weitere Angaben zu Art und Beschaffenheit des angelieferten Abfalls	
	Material	Bauelement/-stoff
<input type="checkbox"/>	Beton	<input type="checkbox"/> Mauerwerk
<input type="checkbox"/>	Ziegel	<input type="checkbox"/> Bodenplatten
<input type="checkbox"/>	Kalksandstein	<input type="checkbox"/> Betonbauteile
<input type="checkbox"/>	Keramik	<input type="checkbox"/> Pflasterplatten
<input type="checkbox"/>	Estrich	<input type="checkbox"/> Dachziegel/-elemente
<input type="checkbox"/>	Naturstein	<input type="checkbox"/> Schotter/Unterbau
<input type="checkbox"/>	...	<input type="checkbox"/> Fassadenverkleidung
		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> mit Putzanhaftungen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> mit Anstrich
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> mit Fugenmasse
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> mit Fliesen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> mit organischen Anhaftungen...
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> ...
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> ...
4. Datum und Unterschrift		
4.1	Ort, Datum, Name in Klarschrift ...	
4.2	Unterschrift des Sammlers/Beförderers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben)	

Musterdokumentation
herunterladbar unter
<http://www.berlin.de/baubfall>

¹ Nur Angabe eines Abfallschlüssels; für jede getrennt erfasste Fraktion mineralischer Bau- und Abbruchabfälle je Baumaßnahme ist eine Erklärung der Asbestfreiheit abzugeben.

Teil 2 (Bescheinigung der Asbestfreiheit durch Verantwortlichen gemäß Nummer 2.4)**5. Der angelieferte Abfall ist asbestfrei**

- ja – es sind Angaben nach Nr. 6 erforderlich
- nein ²
- es liegen keine Informationen vor ²

6. Von der Asbestfreiheit der Abfallart nach Nr. 3.3 ist auszugehen, da (zutreffendes ankreuzen)

- A) der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem Gebäude angefallen ist, mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde

oder

- B) der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Gebäude angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht (Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person³ liegt vor, Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich). Für die Feststellung, dass kein weiterer Asbestverdacht besteht, sind die in der Vergangenheit erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3) auf deren Belastbarkeit zu beurteilen.

oder

- C) vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden sind (Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich)

oder

- D) vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält (Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich)

Zusätzliche Angaben:

- Es liegen ergänzende Untersuchungsergebnisse einer Haufwerksbeprobung vor (Untersuchungsberichte und zugehörige Probenahmeprotokolle sind in Anlagen beigefügt).

7. Angaben zum Sachverständigen oder zur qualifizierten Person³**Zu den Angaben nach Nr. 6 B) bis D) liegt ein Nachweis vor, durch**

7.1 Name ...

7.2 Straße und Hausnummer ...

7.3 Postleitzahl/Ort ...

7.4 Staat ...

7.5 Telefon ...

7.6 E-Mail ...

7.7 Datum und Aktenzeichen und Bezeichnung des Sachverständigengutachtens oder Bescheinigung der qualifizierten Person³

...

² Falls zutreffend ist der Abfall (vorsorglich) als asbesthaltig einzustufen und auf einer Deponie zu entsorgen.

³ Qualifizierung in Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (2017) oder VDT/MT 6202 Bl. 20.1 (2024). Übergangsweise werden Sachverständige mit folgenden Qualifikationen akzeptiert: dreijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Schadstofferkundung und -sanierung in Verbindung mit einem Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss insbesondere im Bereich der Bau- und Umweltwissenschaften oder alternativ eine zehnjährige Berufserfahrung im Bereich der Schadstofferkundung und -sanierung ohne Hochschulabschluss sowie gültige Nachweise der Sachkunde gemäß TRGS 519 Anlage 3 (großer Asbestschein) und der Fachkunde TRGS 524 Anlage 2a bzw. Sachkunde nach DGUV Regel 101-004 Anhang 8a.

Teil 3 Bestätigung der Richtigkeit der getroffenen Angaben

8. Datum und Unterschrift des verantwortlichen Bauherrn/Auftraggebers der Baumaßnahme

8.1 Datum ...

8.2 Unterschrift ...

9. Datum und Unterschrift des Abbruch-/ausführenden Handwerksunternehmens

9.1 Datum ...

9.2 Unterschrift ...

10. Sonstiges ...

Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit

Vereinfachte Erklärung für Monochargen mineralischer Bau- und Abbruchabfälle, die aufgrund ihrer Herkunft u. Beschaffenheit keine Asbestkontamination erwarten lassen

Teil 1 (Angaben zur Anlieferung)	
1. Name und Anschrift des Anlieferers	
1.1 Name/Firma/Körperschaft: ...	
1.2 Straße und Hausnummer: ...	
1.3 Postleitzahl/Ort: ...	
1.4 Telefon: ...	
1.5 E-Mail: ...	
2. Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Angabe zur Anfallstelle	
2.1 Straße und Hausnummer: ...	
2.2 Postleitzahl/Ort: ...	
2.3 Gegebenenfalls sonstige Ortsangabe: ...	
2.4 Name des Bauherrn/Auftraggebers und Kontaktdaten: ...	
2.5 Name des Abbruchunternehmens/des ausführenden Handwerksunternehmens und Kontaktdaten: ...	
2.6 Verantwortlicher Abfallerzeuger/-besitzer: ...	
3. Angaben zur Lieferung	
3.1 Liefermenge (in Tonnen: ...)	
3.2 Abgabedatum: ...	Lieferzeitraum: ...
3.3 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung ¹	
<input type="checkbox"/> Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)	<input type="checkbox"/> Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
<input type="checkbox"/> Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)	<input type="checkbox"/> Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
<input type="checkbox"/> Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)	<input type="checkbox"/> ...
3.4 Angaben zu Art und Beschaffenheit der angelieferten Monocharge	
<input type="checkbox"/> Betonwerksteine	<input type="checkbox"/> Mauerwerksbruch
<input type="checkbox"/> Ziegelbruch/Ziegel	<input type="checkbox"/> Randsteine
<input type="checkbox"/> Kalksandstein (unverputzt)	<input type="checkbox"/> Rasengittersteine
<input type="checkbox"/> Keramik	<input type="checkbox"/> Pflastersteine-/platten
<input type="checkbox"/> Bitumen	<input type="checkbox"/> Grabstein
<input type="checkbox"/> Naturstein	<input type="checkbox"/> Stampfbeton
<input type="checkbox"/> Naturschiefer	<input type="checkbox"/> ...
4. Erklärung zur Asbestfreiheit	
<input type="checkbox"/> Dem Anlieferer liegen keine Anhaltspunkte für eine Asbestbelastung vor.	
5. Datum und Unterschrift	
5.1 Ort, Datum, Name in Klarschrift	
5.2 Unterschrift des Anlieferers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben)	
6. Sonstiges	

Musterdokumentation
herunterladbar unter
<http://www.berlin.de/baubabfall>

¹ Nur Angabe eines Abfallschlüssels; für jede getrennt erfasste Fraktion mineralischer Bau- und Abbruchabfälle je Baumaßnahme ist eine Erklärung der Asbestfreiheit abzugeben.